



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 24 / 2011

Arzneimittel

OTC-Übersicht: L-Methionin künftig nicht mehr zu Lasten der GKV verordnungsfähig

Berlin, 18. August 2011 – Das Arzneimittel L-Methionin zur Vermeidung von Blasensteinen bei neurogenen Blasenstörungen kann künftig nicht mehr zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnet werden. Das hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am Donnerstag in Berlin beschlossen und die OTC-Übersicht als Anlage der Arzneimittel-Richtlinie entsprechend angepasst.

Der G-BA hatte bei der Aufnahme von L-Methionin in die OTC-Übersicht im Jahr 2004 das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Bewertung des Präparats beauftragt. Bei der Nutzenbewertung des IQWiG konnte kein evidenzbasierter Beleg für einen Nutzen oder Schaden von L-Methionin bei der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit neurogenen Blasenstörungen gefunden werden. Auf Grund der fehlenden wissenschaftlichen Studien zum Beleg eines Nutzen von L-Methionin beschloss der G-BA daraufhin, L-Methionin von der OTC-Liste zu streichen.

OTC-Präparate sind Medikamente, die zwar apotheken-, aber nicht verschreibungspflichtig sind und somit auch ohne Rezept einer Ärztin oder eines Arztes in der Apotheke gekauft werden können. Die englische Abkürzung OTC bedeutet „over the counter“ (über den Tresen (der Apotheke)).

Durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) wurde durch den Gesetzgeber festgelegt, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2004 rezeptfreie Arzneimittel grundsätzlich nicht mehr zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen verordnet werden dürfen. Der G-BA wurde zugleich beauftragt, eine Übersicht derjenigen rezeptfreien Medikamente zu erstellen, die zum Therapiestandard bei schwerwiegenden Erkrankungen gehören und als Ausnahmen weiterhin verordnungsfähig sind. Seitdem die OTC-Übersicht erstmalig am 16. März 2004 beschlossen wurde, aktualisiert der G-BA diese fortlaufend.

Der Beschluss wird dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Der Beschlusstext sowie eine entsprechende Erläuterung werden in Kürze im Internet auf folgender Seite veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-aufgabenbereich/9/>

Seite 1 von 2

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0)30-275838-171

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

**Pressemitteilung Nr. 24 / 2011
vom 18. August 2011**

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0) 30-275838-171

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de